

dius von 16,5 m vorsahen und sich dieser Wert seit Jahren in der Praxis bewährt hat, soll von der Verschärfung abgesehen werden. Mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden werden deshalb in den Richtlinien zu § 70 StVZO Einzelrichtlinie 2 – selbstfahrende Kräne – Nr. 3 in der Spalte „Ausnahmen von der StVZO“ die Worte „ab 1. 1. 1985: 15,0 m“ ersatzlos gestrichen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Seidenstecher

(VkBI 1986 S. 13)

Nr. 4 15. Berichtigung des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten; hier: Schaffung einer abgrenzbaren Fahrzeuggruppe „Schaustelleranhänger“ zwecks steuerfreier Zulassung

Bonn, den 30. Dezember 1985
StV 11/36.17.06-01

Nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden gebe ich die nachstehende Berichtigung des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten bekannt:

In der Gruppe 7. „Anhänger“ (S. 22) werden folgende Positionen neu aufgenommen:

Art des Fahrzeugs	Bezeichnung in den Fz.-Papieren unter Fahrzeug- und Aufbauart	Schlüsselnummer	Bemerkungen
	1. Zeile	1. Zeile	
	2. Zeile	2. Zeile	
Schaustelleranhänger	Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart nur für Anhänger angegeben. Bei Sattelanhänger ist jeweils „Anh“ durch „SAnh“ sowie die 1. und 2. Stelle der Schlüsselnummer 76 durch 77 zu ersetzen.		
für Wohnzwecke			
zulassungsfrei gem. § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. e) StVZO	Anh. Schaustellerfz f. Wohnzwecke zul.-frei	7646 11	
zulassungspflichtig bis 3500 kg Gesamtgewicht	Anh Schaustellerfz f. Wohnzwecke bis 3,5 t	7646 12	
über 3500 kg Gesamtgewicht	Anh. Schaustellerfz f. Wohnzwecke über 3,5 t	7646 13	
Packwagen			
zulassungsfrei gem. § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. e) StVZO	Anh Schaustellerfz Packwagen zul.-frei	7646 21	
zulassungspflichtig bis 2500 kg Gesamtgewicht	Anh Schaustellerfz Packwagen bis 2,5 t	7646 22	
über 2500 kg Gesamtgewicht	Anh Schaustellerfz Packwagen über 2,5 t	7646 23	

Die bisherige Bezeichnung:

Anh Schaustellerwagen Schl.- 76 46 00
SAnh Nr.: 77

ist dadurch auslaufend und künftig nicht mehr zu verwenden.

Erläuternd dazu bemerke ich:

Die Ergänzung des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten ist erforderlich, um den im Zusammenhang mit der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Steuerbefreiung für Schaustellerfahrzeuge) erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Änderungen durch die Schaffung einer abgrenzbaren Fahrzeuggruppe „Schaustelleranhänger“ Rechnung zu tragen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die von der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung betroffenen Fahrzeuge zulassungsrechtlich besonders erfaßt und statistisch nachgewiesen werden können, und zwar:

Wohnwagen im Gewerbe nach Schaustellerart, d. s.

Fahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung überwiegend zu Wohnzwecken geeignet und bestimmt sind sowie

Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart, d. s.

Fahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Betriebseinrichtungen von Schaustellergeschäften oder deren Teile geeignet und bestimmt sind (z. B. Verkaufswagen, Schießwagen, Verlosungswagen, Gerätewagen usw.), wobei der zusätzliche Einbau von Einrichtungen zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Personen die Eignung und Bestimmung als Packwagen nicht ausschließt,

jeweils in der Untergliederung nach

a) zulassungsfrei, d. s.

Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden und nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. e) StVZO nach wie vor von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind. Diese Fahrzeuge sind im üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln, soweit für sie auf Antrag ein Fahrzeugbrief ausgestellt wurde (§ 18 Abs. 7 StVZO),

b) zulassungs- und steuerpflichtig, d. s.

Wohnwagen im Gewerbe nach Schaustellerart mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3500 kg und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 2500 kg, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h oder von anderen Kraftfahrzeugen (z. B. Lkw) mitgeführt werden,

c) zulassungspflichtig, jedoch steuerfrei, d. s.

Wohnwagen im Gewerbe nach Schaustellerart mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 kg, solange sie ausschließlich dem Schaustellergewerbe dienen.

Ich bitte, die vorstehenden Änderungen künftig zu beachten und stelle anheim, bei der Anlage 2 der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (VkB I 1972, S. 377) einen Hinweis auf die Verlautbarung anzubringen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
K e l l e r

(VkB I 1986 S. 14)

Nr. 5 **Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 8/85**

Bonn, den 13. Dezember 1985
A 15/28.18.11-90

Durch die Verordnung TSF Nr. 8/85 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. Dezember 1985 (BAnz. S. 15 074) wird der Reichskraftwagentarif gemäß Nachtrag 8/85 geändert. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V., Breitenbachstraße 1, 6000 Frankfurt a. M. 93, zu beziehen.

Inhalt der Änderung:

Verlängerung der Geltungsdauer des Ausnahmetarifs 010 (Windwurfholz) bis zum 30. Juni 1986.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
H i n z

(VkB I 1986 S. 15)

Nr. 6 **Bekanntmachung Nr. 2/85 über Leistungen je Genehmigung gemäß § 10 Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes**

Köln, den 13. Dezember 1985
II C – 458

Nachstehende Leistungen je Genehmigung werden hiermit veröffentlicht.

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Im Auftrag
P o l l n o w

Mit Genehmigungen des Allgemeinen Güterfernverkehrs (rot) ¹⁾ durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer und erzielte Frachteinahmen

Land ²⁾	1985				Jahr insgesamt
	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis September	Oktober bis Dezember	
Durchschnittlich geleistete Tonnenkilometer ³⁾ (tatsächliches Gewicht mal Tarifkilometer) je Genehmigung					
Schleswig-Holstein	522 245	500 953			
Hamburg	530 894	509 016			
Niedersachsen	408 712	410 249			